

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das *Projet Innocence Suisse* (im Folgenden auch "der Verein" genannt) verfolgt das Ziel, Opfern von Justizirrtümern zu helfen, ihre Unschuld zu beweisen und eine Revision ihrer strafrechtlichen Verurteilungen zu erreichen. Hierfür ist in der Regel das Vorhandensein neuer Tatsachen oder neuer Beweise vonnöten, die der jeweiligen Instanz zum Zeitpunkt der Verurteilung unbekannt waren, die aber geeignet wären, einen Freispruch zu begründen (siehe Artikel 410 Abs. 1 Bst. a StPO).

Das *Projet Innocence Suisse* wird ausschließlich im Bereich des Strafrechts tätig. Es leistet außerdem nur im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen Hilfe, die von schweizerischen Behörden ausgesprochen wurden. Die Verurteilungen müssen endgültig und durchsetzbar in dem Sinne sein, dass keine Berufung auf kantonaler oder Bundesebene mehr möglich ist. Das *Projet Innocence Suisse* greift daher nur dann ein, wenn als einziges Rechtsmittel nur noch die Revision bleibt, um die Unschuld der fälschlicherweise verurteilten Person zu beweisen. Der Verein leistet keinerlei Unterstützung im Zusammenhang mit anderen Rechtsverfahren. Auch wird der Verein nicht für eine Revision eines Freispruchs tätig. Anfragen von derzeit inhaftierten Personen werden prioritär behandelt.

Sollten Sie die Hilfe des Vereins beantragen wollen, füllen Sie bitte den angehängten Fragebogen so präzise wie möglich aus. Bitte fügen Sie dem Fragebogen außerdem Kopien der folgenden Dokumente bei:

- Sachverständigenbericht(e);
- Anklage;
- Urteil des Gerichts erster Instanz;
- Berufungserklärung;
- Urteil des Berufungsgerichts;
- Beschwerde vor dem Bundesgericht;
- Entscheid des Bundesgerichts;
- Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte;
- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte;
- Bereits eingereichter Antrag/eingereichte Anträge auf Revision;
- Entscheid/e und andere Verfahrensdokumente im Zusammenhang mit dem
- Revisionsantrag/den Revisionsanträgen

Bitte senden Sie zum jetzigen Zeitpunkt keine anderen als die oben genannten Dokumente. Nach Eingang des Fragebogens und dieser Dokumente wird Ihre Akte intern geprüft. Das *Projet Innocence Suisse* entscheidet frei über Hilfeleistungen und begründet eine eventuelle Entscheidung nicht tätig zu werden nicht. Der Verein ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Hilfeleistung anzunehmen.

Alle Anträge auf Hilfeleistung werden geprüft. Die Prüfung kann einige Zeit dauern. Sollten Sie vorerst nichts von uns hören, heißt das nicht, dass wir Ihren Antrag nicht prüfen. Jeder Antrag auf Hilfeleistung wird beantwortet. Wir danken für Ihr Verständnis.

Möglicherweise haben Sie gesetzliche, gerichtliche oder behördliche Fristen einzuhalten. **Bitte beachten Sie, dass *Projet Innocence Suisse* keine Rechtsvertretung betreibt. Der Verein ist nicht verantwortlich für die Einhaltung einer gesetzlichen Frist und/oder einer von den Verwaltungs- oder Justizbehörden festgelegten Frist.** Bis wir uns bereit erklärt haben, Ihnen bei einem Antrag auf Revision zu helfen, können wir Ihnen keine Rechtsberatung und/oder Unterstützung anbieten. Sollten wir uns Ihres Falles annehmen, erhalten Sie ein Schreiben mit einer Vollmacht zugunsten des Vereins, die Sie uns ausgefüllt und unterzeichnet zurücksenden müssen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das *Projet Innocence Suisse* weder zum Einsatz bestimmter Mittel verpflichtet ist, noch ein bestimmtes Resultat liefern muss. Der Verein bietet den Personen, die sich an ihn wenden, kostenlose und freiwillige Hilfe an. Jede Person, die die Leistungen des Vereins beantragt verpflichtet sich, keine rechtlichen Schritte gegen den Verein oder gegen Rechtsanwälte/innen, Wissenschaftler/innen, Jurastudenten/innen, Praktikanten/innen oder sonstige Mitarbeiter/innen, die im Rahmen des *Projet Innocence Suisse* tätig werden, einzuleiten.

Ein Unterstützungersuchen ist kein Mandat an einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin. Das *Projet Innocence Suisse* ist dennoch bestrebt, die Vertraulichkeit der ihm zur Verfügung gestellten Informationen so weit wie möglich zu wahren. ***Projet Innocence Suisse* ist jedoch keine Anwaltskanzlei. Die vom Verein ausgeübten Tätigkeiten unterliegen nicht dem Berufsgeheimnis von Angehörigen der Rechtsberufe oder einem anderen gesetzlich geschützten Geheimnis.**

Mit freundlichen Grüßen

Projet Innocence Suisse

Anhang: Fragebogen

Bitte schicken Sie den Fragebogen per Post an:

Projet Innocence Suisse
c/o BianchiSchwald Sàrl
5, rue Jacques-Balmat, C.P. 5839
1211 Genève 11

A. ANGABEN ZUR PERSON

Name und Vorname: _____

Geschlecht: _____

Alter: _____

Adresse: _____

Hafteinrichtung: _____

Zellnummer: _____

Postleitzahl: _____

Stadt: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Sprachkenntnisse (bitte in der Reihenfolge Ihrer Präferenz angeben): _____

Strafverfahrensnummer: _____

Strafverfolgungsbehörde: _____

Urteilende Behörde in erster Instanz: _____

Urteilende Behörde in zweiter Instanz: _____

Prozessnummer beim Bundesgericht: _____

Prozessnummer beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte: _____

B. ANDERE KONTAKTPERSONEN

Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, die mit Ihrer Verteidigung befasst waren:

Name und Vorname : _____

Telefon : _____ Fax: _____

Adresse : _____

E-Mail : _____

Weitere Informationen:

Name und Vorname : _____

Telefon : _____ Fax: _____

Adresse : _____

E-Mail : _____

Weitere Informationen:

Familienmitglieder oder weitere Personen, die Kenntnisse oder Dokumente zu Ihrem Fall haben, aber keine Prozesszeugen/Prozesszeuginnen waren, und mit denen wir Kontakt aufnehmen könnten:

Name und Vorname : _____

Telefon : _____ Fax: _____

Adresse : _____

E-Mail : _____

Weitere Informationen:

Name und Vorname : _____
Telefon : _____ Fax: _____
Adresse : _____
E-Mail : _____

Weitere Informationen:

C. INFORMATIONEN ZU IHRER STRAFRECHTLICHEN VERURTEILUNG

1. Halten Sie sich bezüglich aller Straftaten, für die Sie verurteilt wurden, für nicht schuldig?
Wenn nicht, bezüglich welcher Straftaten halten Sie sich für unschuldig?

2. Zu welcher Strafe wurden Sie verurteilt?

3. Verbüßen Sie derzeit eine Strafe im Zusammenhang mit dieser Verurteilung?

Wenn ja, bitte geben Sie das Datum an, zu dem Sie Ihre Strafe abgesessen haben werden.

Wenn nicht, seit wann haben Sie Ihre Strafe abgesessen (vollständige Datumsangabe)?

4. Datum und Ort Ihrer Verhaftung:

5. Datum Ihrer Verurteilung in erster Instanz:
6. Wurden Sie ebenfalls zu einer strafrechtlichen Maßnahme verurteilt? Wenn ja, zu welcher? Bitte geben Sie an, wenn Sie diese strafrechtliche Maßnahme derzeit verbüßen.
7. Sind Sie gegen Ihre Verurteilung in erster Instanz in Berufung gegangen?

Wenn ja, bitte beantworten Sie die folgenden Fragen:

- a. Datum der Berufungserklärung:
- b. Datum und Ort des Urteils der Berufungsinstanz:
8. Sind Sie vor dem Bundesgericht gegen Ihre Verurteilung aus zweiter Instanz vorgegangen?
- a. Datum der Beschwerde vor dem Bundesgericht:
- b. Datum des Urteils des Bundesgerichts:
- c. Prozessnummer:

BITTE BEACHTEN SIE: Sollten Sie vor dem Bundesgericht gegen Ihre Verurteilung aus zweiter Instanz vorgegangen sein, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie innerhalb von 90 Tagen nach Entdecken neuer, der Vorinstanz unbekanntem Fakten oder neuer Beweise einen Revisionsantrag gegen Ihre Verurteilung stellen müssen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn außerdem folgende zwei Bedingungen erfüllt sind:

- 1) das Bundesgericht hat das Urteil der Vorinstanz aufgehoben;***
- 2) das Bundesgericht hat in Anwendung des Art. 105 Abs. 2 BGG eine andere Faktenlage als die Vorinstanz festgestellt.***

In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, sofort Kontakt zu einem Anwalt/einer Anwältin aufzunehmen.

9. Haben Sie vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Beschwerde gegen das vom Bundesgericht verhängte Urteil eingelegt?
- a. Datum des Beschwerdeantrags vor dem EGMR:
 - b. Datum des Urteils des EGMR:
 - c. Datum des Erhalts des EGMR-Urteils:
 - d. Prozessnummer:

BITTE BEACHTEN SIE: Sollten Sie durch den EGMR ein für Sie günstiges Urteil erhalten haben, müssen Sie innerhalb von 90 Tagen seit Erhalt dieses Urteils einen Revisionsantrag vor dem Bundesgericht stellen. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, sofort Kontakt zu einem Anwalt/einer Anwältin aufzunehmen.

10. Waren Sie in Haft? Wenn ja, wie lange und in welcher Haftanstalt/welchen Haftanstalten?
11. Bitte listen Sie jedes Dokument auf, das Sie bei einer Behörde oder einem Gericht eingereicht haben, nachdem Ihre Verurteilung rechtskräftig geworden ist. Sollten Sie bereits einen Antrag auf Revision gestellt haben, bitte geben Sie dies an und fügen diesen Antrag diesem Fragebogen bei.
12. Wurden außer Ihnen weitere Personen für die Straftaten, für die Sie verurteilt wurden, angeklagt oder verurteilt? Bitte geben Sie deren Namen sowie den Ausgang ihres Strafverfahrens/ihrer Strafverfahren an.

13. Bitte geben Sie kurz Ihre Version der Faktenlage wieder.

17. Welche neuen Tatsachen oder Beweiselemente könnten, Ihrer Meinung nach, Ihre Unschuld beweisen? Bitte erklären Sie, warum diese Beweise der urteilenden Behörde nicht vorgelegt wurden. Bitte geben Sie auch das Datum an, an dem Sie Kenntnis von diesen neuen Tatsachen oder Beweisen erlangt haben.
18. Bitte geben Sie den Namen, die Adresse sowie Telefonnummer der Personen an, die Zeugenaussagen zu Ihrem Fall tätigen könnten. Bitte geben Sie auch an, ob diese Personen während Ihres Strafprozesses gehört wurden.
19. Haben Sie Kenntnis eines gerichtlichen Entscheids, der vor Ihrer Verurteilung getroffen wurde und der Ihrer Verurteilung widerspricht? (Bspw., wenn eine andere Person für die Tat, für die Sie verurteilt wurden, bereits verurteilt worden war.) Wenn ja, bitte fügen Sie diesen Entscheid bei.

BITTE BEACHTEN SIE: Sollten Sie Kenntnis von einem solchen Entscheid haben, müssen Sie innerhalb von 90 Tagen ab Kenntnisnahme Revision gegen Ihre Verurteilung einlegen. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, sofort Kontakt mit einem Anwalt/einer Anwältin aufzunehmen.

20. Sind Sie der Ansicht, dass ein Verbrechen auf Ihre Verurteilung eingewirkt hat? Wenn ja, bitte erklären Sie die Umstände, auf die Sie sich beziehen. Sollte ein Strafverfahren zu diesem Verbrechen eröffnet worden sein, übermitteln Sie uns bitte alle hierzu nützlichen Informationen.

Zu welchem Zeitpunkt haben Sie Kenntnis von den oben beschriebenen Umständen erhalten?

BITTE BEACHTEN SIE: Sollte das Bundesgericht zu Ihrem Fall geurteilt haben, ist es möglich, dass Sie innerhalb von 90 Tagen ab Kenntnisnahme des Verbrechens, das auf Ihre Verurteilung eingewirkt hat, Revision beantragen müssen. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, sofort Kontakt zu einem Anwalt/einer Anwältin aufzunehmen.

21. Sind Sie der Ansicht, dass Ihre Verurteilung von einer Behörde ausgesprochen wurde, die unter Verletzung der Ausstandsvorschriften zusammengesetzt war? Wenn ja, bitte beschreiben Sie die Umstände, auf die Sie sich beziehen.

BITTE BEACHTEN SIE: Sollten Sie der Meinung sein, dass Ihre Verurteilung von einer Behörde gefällt wurde, die unter Verletzung der Ausstandsvorschriften zusammengesetzt war, müssen Sie sofort nach Kenntnisnahme dieses Umstands einen Revisionsantrag einreichen. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, sofort Kontakt zu einem Anwalt/einer Anwältin aufzunehmen.

22. Bitte führen Sie alle Ihre eventuellen Verurteilungen für frühere Straftaten auf. Bitte geben Sie dabei für jede Verurteilung das Datum des Gerichtsentscheids und die verhängte Strafe an:

23. Bemerkungen und andere Angaben:

Vielen Dank, dass Sie diesen Fragebogen ausgefüllt haben. Wie bereits oben erwähnt (S. 1) vertritt der Verein Projet Innocence Suisse Sie nicht gerichtlich. Bitte wenden Sie sich an einen Anwalt/eine Anwältin um sich eventueller Revisionsfristen zu vergewissern.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____